

Einbürgerung: Lösungen, statt Illusionen

Thomas Pfisterer, ehemaliger Ständerat Aargau, Urheber des „Gegenvorschlags“

Mit braunen Händen kann man die Einbürgerung nicht besser ordnen, nur das Bild der Schweiz vor der EURO 08 belasten! Nein zur Initiative, dann ist der Weg frei zu rascher Lösung! Das Problem ist es, die Einbürgerungsdemokratie und die Rechte des Einzelnen gegen den Staat zu gewährleisten, auch gegenüber dem Bundesgericht. Dazu hat das Parlament ein Gesetz fixfertig verabschiedet (Nationalrat mit 109, Ständerat mit 24 Stimmen). Es wird publiziert, sobald die SVP- Initiative abgelehnt ist. Sie bringt keine einzige Lösung, sondern neue Unsicherheit und verlangt nur eine neue Gesetzgebung mit neuem Streit auf Jahre. Diese Parlamentslösung stellt klar, dass die Kantone bestimmen, wer einbürgert und dazu die Gemeindeversammlung einsetzen dürfen. Ebenso klärt sie, dass negative Entscheide zu begründen sind, aber eben nur so, wie es eine Gemeindeversammlung kann. Zudem dürfen sie die Privatsphäre achten; aber die Gemeindeversammlung usw. darf insbesondere alles erfahren, das nötig ist, um die Integration zu prüfen. Schliesslich darf sich die abgewiesene Person beim Gericht wehren, genau so wie gegen einen Gemeindeversammlungsentscheid, der ein Grundstück unüberbaubar macht. Die Einbürgerung hat eine Doppelnatur wie das Stimmrecht: das Recht an Abstimmungen usw. teilzunehmen und sich beim Gericht zu wehren, wenn die Gemeinde eine Vorlage nicht dem Referendum unterstellt.

Die Unterschriftensammlung für die SVP-Initiative begann am 18.5. 2004, die Initiative für die Parlamentslösung ist am 3.10. 2003, also mehr als ½ Jahr vorher eingereicht worden. Die SVP-Initiative verspricht viel, kann aber nichts sichern! Lesen wir den Text! Die Stimmberechtigten dürfen nur über die „Gemeindeordnung“ abstimmen, nicht über die Einbürgerung. In Kantonen ohne Gemeindeordnung? In Kantonen ohne Gemeindezuständigkeit? Die Volksinitiative gibt vor, der Entscheid sei endgültig; dies schliesst aber nach bisheriger Rechtssprache den Weg an das Bundesgericht nicht aus.

Das neue Bundesgerichtsgesetz ermöglicht ihn. Die Verfassung(-sinitiative) kann das nicht ausschliessen; wir haben kein Verfassungsgericht. Und der Weg an den Menschenrechtsgerichtshof ist ohnehin offen. Die SVP-Vorlage schliesst die Begründung mit keinem Wort aus. Diese ist auch nötig. Darin weist das Gemeindevolk nach, dass es die Anordnungen des Schweizervolks in der Bundesverfassung zum Schutz der Freiheit des Einzelnen einhält und dass sie über die Einbürgerung sachlich informiert. Die Gemeinde soll so entscheiden können, ob der Gesuchsteller integriert ist. Von der Integration spricht die SVP gar nicht. Dabei ist das die einzige taugliche Bremse gegen die Einbürgerung.

Beilage:
Text Gesetzesänderung Parlament

Text GESETZESÄNDERUNG Parlament:

Das Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952 wird wie folgt geändert (21. Dezember 2007):

Art. 15a

- 1 Das Verfahren im Kanton und in der Gemeinde wird durch das kantonale Recht geregelt.
- 2 Das kantonale Recht kann vorsehen, dass ein Einbürgerungsgesuch den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt wird.

Art. 15b

- 1 Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches ist zu begründen.
- 2 Die Stimmberechtigten können ein Einbürgerungsgesuch nur ablehnen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und begründet wurde.

Art. 15c

- 1 Die Kantone sorgen dafür, dass bei der Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde die Privatsphäre beachtet wird.
- 2 Den Stimmberechtigten sind die folgenden Daten bekannt zu geben:
 - a. Staatsangehörigkeit;
 - b. Wohnsitzdauer;
 - c. Angaben, die erforderlich sind zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der Integration in die schweizerischen Verhältnisse.
- 3 Die Kantone berücksichtigen bei der Auswahl der Daten nach Absatz 2 den Adressatenkreis.

Art. 50

Die Kantone setzen Gerichtsbehörden ein, die als letzte kantonale Instanzen Beschwerden gegen ablehnende Entscheide über die ordentliche Einbürgerung beurteilen.

Art. 51

- 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- 2 Das Gesetz ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Für demokratische Einbürgerungen» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.
- 3 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.